



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1812

Der Oberbürgermeister

IV/KSL-
Dezernat/Fachbereich/AZ

26.10.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev	15.11.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	28.11.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Leverkusen

Beschlussentwurf:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Leverkusen wird zum 01.01.2023 - wie in Anlage 1 dargestellt - geändert.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Mit der vorliegenden Neufassung soll neuen Entwicklungen in der Bibliotheksarbeit Rechnung getragen werden. Bei den meisten Änderungen handelt es sich um kleinere Anpassungen, die größte Änderungen betrifft die Struktur der Bibliothekstarife und basiert auf den Erfahrungen der vergangenen 11 Jahre (2011 Einführung der Standard-/ Premiumtarife mit 3- und 12-monatiger Laufzeit). Im Folgenden werden die Änderungen, soweit sie nicht rein redaktionell sind, dargestellt und begründet.

Punkt 3 ff. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto:

Hier erfolgte eine Vereinfachung bzw. Verkürzung der Formulierung, da die Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) seit 2018 eine schriftliche Einwilligung bei der Anmeldung auch für Volljährige zwingend notwendig macht. Die Informationen zur Datenverarbeitung werden in der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht mehr umfassend erläutert, da sie im Anmeldeformular enthalten sind.

Punkt 4.2 Leihfrist:

Die angegebenen Medienarten wurden aktualisiert und um einen Hinweis zur E-Medien-Ausleihe ergänzt.

Punkt 4.3 Ausleihbeschränkung:

Die Formulierung wurde angepasst. Die Medien der Verwaltungsbibliothek sind jetzt entleihbar.

[alte Benutzungs- und Entgeltordnung: Punkt 4.4] Bestseller:

Dieser Punkt der alten Benutzungs- und Entgeltordnung entfällt, weil der Bestsellerservice mangels Nutzung aufgegeben wurde.

Punkt 4.9 WLAN-Nutzung:

Da die Nutzung des Internets bislang nur für Nicht-Kundinnen und Nicht-Kunden kostenpflichtig war und sich die regelmäßigen Nutzenden daher angemeldet haben, waren die jährlichen Einnahmen vernachlässigbar (ca. 150 EUR). Im Sinne eines offenen Lernorts werden die Nutzungsentgelte daher abgeschafft.

4.10. Makerspace/Bibliothek der Dinge:

Die neuen Services (Makerspace ROBIB seit Juni 22, Bibliothek der Dinge ab Frühjahr 2023) wurden neu eingeführt und es wurden die besonderen Regelungen angepasst.

Punkt 5 Auswärtiger Leihverkehr:

Aufgrund dauernder Konflikte wird das Recht der gebenden Bibliotheken auf die Gestaltung der Nutzungsbedingungen von ALV-Medien besonders betont.

Punkt 8 Entgelte:

Hier möchte die Bibliothek einige wesentliche Tarifeigenschaften ändern:

- Entfall der Unterteilung Standard- und Premiumtarif sowie der Einzelausleihentgelte: Seit den 90er-Jahren wurde das AV-Medien-Angebot der Stadtbibliothek (Filme, Musik-CDs, CD-ROMs bzw. Konsolenspiele) als zusätzliche Leistung betrachtet und konnte aufgrund des großen Leihinteresses zusätzlich tarifiert werden. Die Nutzung von Streamingdiensten und Gaming-Plattformen, wie z. B. Steam, lässt die Nachfra-

ge schwinden. Außerdem müssen die AV-Medien mittlerweile als legitimer und selbstverständlicher Bestandteil des Bibliotheksangebots betrachtet werden und sollten daher im Basistarif eingeschlossen sein.

- Freistellung aller Jugendlichen unter 18 Jahren: diese bis 2017 geltende Regelung wurde schmerzlich vermisst und hat sicherlich zum Rückgang der Bibliotheksnutzung durch Jugendliche (ab 13 Jahren) beigetragen. Im Sinne der Leseförderung möchte die Bibliothek die Freistellung der Jugendlichen wiedereinführen. Die Beschränkung des kostenfreien Kinder- und Jugendtarifs auf die Ausleihe von zehn Medien gleichzeitig bleibt bestehen, um das Risiko extrem hoher Versäumnisentgelte zu senken.
- Anmeldung von Kindern ab 0 Jahren: bislang war für die Anmeldung zur Bibliotheksnutzung ein Mindestalter von 7 Jahren erforderlich. Dies bremst die sehr wichtige Lesefrühförderung aus und macht leseinteressierte Kinder abhängig vom Engagement ihrer Eltern. Gleichzeitig erforderte das Mindestalter einen E-Tarif für „lesewillige“ Eltern. Dieser wird durch die Änderung überflüssig.
- Entfall des E-Tarifs für die Online-Nutzung: technische Gegebenheiten der Bibliothekssoftware bzw. der benötigten Datenschnittstelle verhindern die Zuweisung von Berechtigungen zu unterschiedlichen Tarifen. Daher wurden die Onleihe, das Filmstreaming und die Online-Datenbank Munzinger (ab 2023: Brockhaus) kostenfrei zugänglich gemacht. Da dies bei einem finanziellen Aufwand von gut 8 % des Gesamtetats jährlich nicht vertretbar ist, wird zukünftig auch die Nutzung der Online-Services Teil des Bibliothekstarifs. Die missbräuchliche Verwendung von kostenfreien Zugängen im Kinder- und Jugendtarif wird durch die Einhaltung von FSK-Beschränkungen reduziert.
- Entfall der Ermäßigungen: Ermäßigungen werden hauptsächlich angeboten, um Studierenden und Leistungsempfängenden die Bibliotheksnutzung zu erleichtern. Tatsächlich waren unter den von 10/21-10/22 aktiven 4.578 Nutzenden der „normalen“ Tarife nur 656 Personen (14,3 %) im ermäßigten Tarif, davon wiederum nur 289 Personen (6,3 %) über 18 Jahre, die also zukünftig voll zahlen müssten. Es wird daher vorgeschlagen, der Einfachheit halber ganz auf Ermäßigungen zu verzichten. Die finanzielle „Belastung“ wird durch das weiterhin existierende 3-Monats-Angebot mit denselben Leihkonditionen aufgefangen.
- Weitere Änderungen: Erhöhung der Kosten für die Einziehung gemahnter Medien (Beauftragung des zentralen Einzugsdienstes der Stadt), da diese seit über 20 Jahren nicht angepasst wurden. Es entfallen die Briefbenachrichtigungen, die kaum genutzt werden und erheblichen Bearbeitungsaufwand verursachen.

Die Änderungen an den Tarifen und sonstigen Entgelten sind voraussichtlich ertragsneutral.

Anlage/n:

Benutzungs- und Entgeltordnung Stadtbibliothek

--- ALTE FASSUNG ---

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen

(Hauptstelle und Schul- und Stadtteilbibliotheken Opladen und Schlebusch)

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Benutzerkreis

2.1 Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die oben genannten Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich. Die Einrichtung eines Benutzerkontos ist ab 7 Jahren möglich.

Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich sowie die Vorlage des Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes derselben/ desselben.

Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benut-

--- NEUE FASSUNG ---

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Benutzerkreis

2.1 Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die oben genannten Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich.

3.2 Anmeldung und Einwilligung in die Datenverarbeitung werden schriftlich dokumentiert. Durch die Unterschrift im Anmeldeformular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer

zerausweis, der eigenhändig unterschrieben wird. Durch die Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht. Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters auf einem gesonderten Formular.

3.2 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.

3.3 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entliehenen Medien abgegeben sind.

4. Entleiherung, Verlängerung, Reservierung

4.1. Zur Entleiherung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.

4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher,

Gesellschaftsspiele und

vergleichbare Medien

4 Wochen

Zeitschriften, Bestseller,

Filme, Musik-CDs/DVDs,

CD-/DVD-ROMs, Konsolenspiele

und vergleichbare Medien

2 Wochen

4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Im E-Tarif/Junior-Tarif ist die gleichzeitige Ausleiherung pro Konto auf 10 Medi-

gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3.3 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis.

3.4 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.

3.5 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entliehenen Medien abgegeben sind.

4. Medienausleiherung und Serviceangebote

4.1. Zur Entleiherung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.

4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher,

Gesellschaftsspiele und

vergleichbare Medien

4 Wochen

Zeitschriften, Filme, Musik-CDs/DVDs,

Konsolenspiele, Gegenstände

und vergleichbare Medien

2 Wochen

Für die E-Medien-Ausleiherung gelten im Rahmen des Onleiher-Verbunds abweichende Leihfristen.

4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Für Kinder- und Jugendliche (Nutzung ohne Benutzungsentgelt) ist die gleichzeitige Ausleiherung pro Konto auf 10 Medien beschränkt. Tageszei-

en beschränkt. Tageszeitungen, Präsenzbestand sowie die Bestände der Verwaltungsbibliothek können nicht entliehen werden.

4.4 Die Entleiherung und Verlängerung der Leihfrist von Bestsellern ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8). Dies gilt auch für Premium-Medien, die per Zuzahlung im Standard-Tarif entliehen werden.

4.5 Für die Entleiherung von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich.

4.6 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

4.7 Die Reservierung von Medien ist kostenfrei. Die Benachrichtigung über das Eintreffen erfolgt per Mail.

4.8 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.9 Ist die fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss die Benutzerin/der Benutzer sich vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisentgelte in Rechnung gestellt werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ in der jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Die Erfüllung einer Bestellung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8). Für die Ausleiher gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliothek.

tungen und Präsenzbestand können nicht entliehen werden.

4.4 Für die Entleiherung von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich. Dies gilt auch für die Nutzung der Bergischen Onleiher und Filmfreund.

4.5 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

4.6 Die Reservierung von Medien ist kostenfrei. Die Benachrichtigung über das Eintreffen erfolgt per Mail.

4.7 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.8 Ist die fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss sich die Benutzerin/der Benutzer vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisentgelte in Rechnung gestellt werden.

4.9 Der hauseigene WLAN-Zugang kann kostenfrei genutzt werden. Es wird ein Ticketsystem verwendet.

4.10 Die Nutzung von „Makerspace“, „Bibliothek der Dinge“ und vergleichbaren Angeboten setzen neben dem gültigen Benutzerausweis ein Mindestalter von 16 Jahren und eine zusätzliche Haftungserklärung voraus.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ in der jeweils gültigen Fassung beschafft werden.

Die Erfüllung einer Bestellung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

Für Nutzung und Ausleiher gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliothek. Dies kann ggf. eine ausschließliche Präsenznutzung oder eine

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter

6.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.

6.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Software oder Hardware. Für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entliehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

6.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.

6.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

7. Versäumnisentgelt, Einziehung

7.1 Für Medien, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Ent-

verkürzte Leihfrist bedeuten.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter

6.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.

6.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Software oder Hardware. Für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entliehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

6.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.

6.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

7. Versäumnisentgelt, Einziehung

7.1 Für Medien, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Ent-

onleihe.de und DigiBib). Ausleihe von Premium-Medien mit Zuzahlung möglich.

Standardtarif: Wie Junior-/E-Tarif, zusätzlich Ausleihe aller Bücher, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, Zeitschriften. Ausleihe von Premium-Medien mit Zuzahlung möglich.

Premiumtarif: Zusätzlich zum Standardtarif kostenlose Ausleihe von Filmen, Musik-CDs/DVDs, CD-/DVD-ROMs, Konsolenspielen.

Versäumnis-/Mahnentgelte:

Überziehung der Leihfrist (pro Medium und angefangener Woche)	2,00 €
Erstellung 1. Mahnschreiben	1,00 €
Erstellung 2. Mahnschreiben	1,50 €
Einziehung Medien innerhalb Leverkusens	13,00 €
Einziehung Medien außerhalb Leverkusens	nach Aufwand

Serviceentgelte:

Ausleihentgelt für Bestseller (pro Entleiher/Verlängerung der Leihfrist)	1,50 €
Ausleihentgelt für Premium-Medien bei Standardtarif (pro Entleiher/Verlängerung der Leihfrist)	1,50 €
Ersatz des Benutzerausweises	3,00 €
Auswärtiger Leihverkehr (pro Medium) (bei erfolgreicher Beschaffung)	3,00 €
Nutzung Internetzugang (für Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren ohne bezahlten Standard-	1,00 €

Versäumnis-/Mahnentgelte:

Überziehung der Leihfrist (pro Medium und angefangener Woche)	2,00 €
Erstellung 1. Mahnschreiben	1,00 €
Erstellung 2. Mahnschreiben	1,50 €
Einziehung Medien innerhalb Leverkusens	20,00 €
Einziehung Medien außerhalb Leverkusens	nach Aufwand

Serviceentgelte:

Ersatz des Benutzerausweises	3,00 €
Auswärtiger Leihverkehr (pro Medium) (bei erfolgreicher Beschaffung)	3,00 €

oder Premium-Tarif pro angefangener Stunde)

Benachrichtigung per Brief statt E-Mail 1,00 €

(z.B. bei reservierten Medien, pro Brief)

Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite s/w 0,10 €

Kopie DIN A3/Ausdruck pro Seite (DinA4) farbig 0,20 €

8.1 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Landrat-Lucas-Gymnasiums bzw. des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums können den Bestand der jeweiligen Schul- und Stadtteilbibliothek Opladen bzw. Schlebusch ohne Benutzungsentgelt nutzen. Für die Ausleihe von Medien in den anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Benutzungsentgelte erhoben.

8.2 Für Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung z.B. im Rahmen der Landesinitiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ besteht, können gesonderte Vereinbarungen für Serviceangebote getroffen werden.

9. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen vom 01.01.2013 ihre Gültigkeit.

Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite s/w 0,10 €

Kopie DIN A3/Ausdruck pro Seite (DinA4) farbig 0,20 €

8.1 Für Stadtteilbibliotheken, welche in Schulen untergebracht sind und auch als Schulbibliothek fungieren, gilt folgende Ausnahme: für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte der jeweiligen Schule entfallen die Benutzungsentgelte, nicht aber Versäumnis-, Mahn- und Serviceentgelte. Für die Ausleihe von Medien in den anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Benutzungsentgelte erhoben.

8.2 Für Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung z.B. im Rahmen der Landesinitiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ besteht, können gesonderte Vereinbarungen für Serviceangebote getroffen werden.

9. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig und sind unverzüglich zu entrichten.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen vom 01.01.2017 ihre Gültigkeit.